



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-013/19
HA	

Geschäftsbereich: GB II **Fachbereich:** Amt 70 **Termin der Tagung:** 30.10.2019

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	17.09.2019	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.10.2019
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	22.10.2019	☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	16.10.2019
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	17.10.2019	☒ Hauptausschuss	23.10.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.10.2019
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Information an AG Ortsteile	24.10.2019
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuz ab dem Jahr 2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge die Neufassung der Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuz ab dem Jahr 2020 der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossenen, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichten und zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebuz beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Abwassersatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 25.10.2017 beschlossen wurde, als sogenannte Rumpfsatzung ist im Rahmen der rechtlich zulässigen Regelungen im Land Brandenburg die privat-rechtliche Ausgestaltung der Aufgabendurchführung mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, hier in Gestalt der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus, möglich.

Das Ortsrecht der Stadt Cottbus/Chósebus in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, hier die Abwasserbeseitigung durch den Aufgabenträger Stadt Cottbus/Chósebus, und die Vertragsbedingungen für die privat-rechtliche Ausgestaltung der Durchführung der Abwasserbeseitigung in Form der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus unterliegen ständigen Veränderungen.

Am 19.12.2018 wurde die 1. Änderungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Abwassersatzung) – einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus mit der Entgeltliste für das Jahr 2019 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Seit dem 01.01.2019 gilt für das gesamte Stadtgebiet Cottbus/Chósebus ein einheitliches Ortsrecht.

Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2020 für die Transportleistungen eine Preisanpassung nach der Preisgleitklausel von 1,74 % gegenüber dem Jahr 2019 angezeigt. Weiterhin entstehen veränderte Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung beim Beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) sowie bei der Stadt selbst.

Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2018 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen der Entgelteinnahmen. Weiterhin ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2018 in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung Unterdeckungen (Kleinkläranlagen und ASG Gärten) und Überdeckungen, die im Entgelt 2020 zu berücksichtigen sind. Mit der Eingliederung des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš fließen die anteiligen Über- und Unterdeckungen in die Entgeltkalkulation ein.

Die Mengenrelation zwischen der kanalgebundenen Schmutzwassermenge und der mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus ASG/ZASG im Wohnbereich wird sich im Jahr 2020 nur geringfügig gegenüber den Planwerten des Jahres 2019 verändern, so dass die notwendigen Voraussetzungen für ein Einheitsentgelt auch weiterhin bestehen. Die Unterlagen sehen daher die Fortführung des zum 01.01.2017 eingeführten Einheitsentgeltes bei der kanalgebundenen Entsorgung und bei den ASG vor.

Für das Jahr 2020 werden im Vergleich zu 2019 geringfügig andere Mengen in den einzelnen Sparten prognostiziert und die Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung durch die beauftragten Dritten und für den Verwaltungsaufwand weichen von den Kosten des Vorjahres ab.

Die teilweise Finanzierung aus zugeflossenen Beiträgen minderte in den vergangenen Jahren die in der Entgeltkalkulation ansatzfähigen Kosten. Aufgrund der Rückzahlung der Beiträge werden diese nur noch in Höhe der verbleibenden Beitragseinzahlungen bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd berücksichtigt.

Auf Grundlage dieser Veränderungen sind die Nutzungsentgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Jahr 2020 neu zu kalkulieren. Die Anlage 2 der AEB-A die „Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebus“ ist für das Jahr 2020 entsprechend des Kalkulationsergebnisses für das Jahr 2020 auf kostendeckende Entgelte zu ändern.

Die Absetzung von nachweislich nicht der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermengen erfolgt bereits seit Jahren über Unterzähler (Gartenwasserzähler).

Diese Unterzähler werden von der Stadt durch den beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Das stellt sicher, dass der Ersteinbau, der Wechsel und Eichfristen besser überwacht werden können und zum Vorteil der Anschlussnehmer noch Kosten gespart werden können, wenn der Einbau gleichzeitig mit dem Hauptwasserzähler erfolgt. Für diese Leistung wurde im Jahr 2019 ein Entgelt eingeführt, welches Bestandteil der Kalkulation ist und im Jahr 2020 unverändert bestehen bleibt.

2. Lösungsvorschlag

Es wird die Anlage 2 zu den AEB-A „Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuz“ überarbeitet und aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst (**Anlage 1**).

- Die Entgelte für das Jahr 2020 wurden auf Grundlage der Entgeltkalkulation 2020 kostendeckend kalkuliert und in der Entgeltliste als Anlage 2 zu den AEB-A aktualisiert.
- Die Entgeltkalkulation wurde unter der Prämisse aufgestellt, dass ein Grundentgelt im Bereich der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung sowie der Entsorgung von Abwasser aus ASG/ZASG (ohne Kleingartenanlagen) bestehen bleibt. Zuschüsse Dritter werden nicht als Abzugskapital behandelt, weil die Stadt Cottbus eine Kommune mit einem Haushaltssicherungskonzept ist.

3. Begründung:

Grundlage der Entgeltkalkulation ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I - 2019 [Nr.36]).

Die Entgelte für das Jahr 2020 wurden durch eine Kalkulation neu ermittelt. Nähere Ausführungen werden zur Entgeltkalkulation in der Anlage 2 getätigt.

Für die Mengenansätze werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2020 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mengenentwicklung der vergangenen Jahre.

Abwassermengen 2014-2020

Sparte	Mengen- einheit	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020	Veränderung
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm³	3.774,5	3.832,3	3.998,5	4.018,7	3.926,0	4.010,8	3.965,0	3.970,0	5,0
Direkteinleiter	Tm³	-	-	-	-	0,5	-	entfällt	entfällt	
ZASG und ASG	Tm³	89,9	67,7	49,0	45,3	46,8	51,1	50,3	49,6	- 0,7
ASG-Kleingärten	Tm³	1,5	1,7	1,6	1,6	1,9	1,6	2,1	2,0	- 0,1
KKA	Tm³	0,3	0,5	0,3	0,4	0,6	0,3	0,7	0,7	-
GWA-behandelt	Tm³	-	0,0	3,0	0,0	0,1	-	0,1	0,1	-
GWA unbehandelt	Tm³	1,8	0,1	0,1	0,1	0,5	0,1	0,5	0,5	-
NW Grundstücke	Tm³	1.430,7	1.426,7	1.421,0	1.422,8	1.425,0	1.422,7	1.425,0	1.425,0	-
NW Grundstücke (Fläche)	Tm²	2.510,0	2.503,0	2.493,0	2.496,2	2.500,0	2.496,0	2.500,0	2.500,0	-
Menge in Tm³ *		5.298,8	5.329,0	5.473,6	5.488,9	5.401,4	5.486,6	5.443,7	5.447,9	4,2

Abkürzungen:

ASG Wohngr.

ZASG

ASG Kleingärten

KKA

SW-Ableitung und – Behandlung

Direkte Einleitung KA

Niederschlagswasser

GWA

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen

nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Direkteinleiter in die Kläranlage

Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA)-behandelt und unbehandelt

Nach Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2020 gegeben sich nachfolgend dargestellte kostendeckende Mengenerntgelte:

Kalkulierte Mengenerntgelte 2020: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Mengenerntgelt					Entgelt gem.	Entgelt	
	Entgelt in € / m³ bzw. m² bei Ndw.					Kalk. 2019	2020 in €/m³	
						in € / m³		
Zeitraum	2014	2015	2016	2017	2018	Kalk.2019	Kalk.2020	Differenz
	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen		2019/2020
ASG Kleingärten	23,91	14,24	22,03	22,75	22,78	20,02	23,25	3,23
Kleinkläranlagen (KKA)	29,69	21,64	34,54	17,56	16,43	11,21	14,54	3,33
ASG Wohngr./ZASG	9,92	9,34	10,74	4,17	3,36	3,29	3,61	0,32
Schmutzwasserableitung u.-behandlung	2,81	3,03	3,50					
direkte Einleitung KA	1,02	1,12	0,81			entfällt		
Niederschlagswasser	0,89	0,68	0,97	0,96	1,00	1,10	1,07	-0,03
GWA unbehandelt	1,02	0,62	1,13	0,28	1,62	0,31	2,38	2,07
GWA behandelt	1,00	0,59	1,01					

In der Sparte Schmutzwasserableitung und –behandlung sowie Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bei Wohngrundstücken ergibt sich eine geringfügige Mengenerhöhung.

Im Ergebnis der Kalkulation zeigt sich jedoch eine Erhöhung des mengenabhängigen Entgeltes von 3,29 €/m³ auf **3,61 €/m³**. Die Entgeltveränderung resultiert primär aus der im Vergleich zur Kalkulation 2019 niedrigeren anzusetzenden Überdeckung aus dem Jahr 2018.

Im Jahr 2020 werden die ab dem Jahr 2018 geltenden Grundentgelte nicht verändert und betragen weiterhin:

4 € je Monat Grundentgelt je Wohneinheit (bei ausschließlicher oder überwiegender Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken)

10 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 2,5/ Q3 = 4 m³/h

24 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 6,0/ Q3 = 10 m³/h

40 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 10/ Q3 = 16 m³/h

60 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 50

160 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 80

240 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 100

600 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 150.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung des nicht separierten **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** steigt von 11,21 €/m³ auf **14,54 €/m³**. Auch diese Entwicklung ist primär auf die anzusetzende Unterdeckung zurückzuführen. Im Jahr 2019 bewirkte die Überdeckung und die Nachberechnungen und Korrekturen aus dem Jahr 2017 eine erhebliche Reduzierung des Entgeltes.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** im Jahr 2020 erhöht sich gegenüber 2019 um 3,23 €/m³ von 20,02 €/m³ auf **23,25 €/m³**. Die Entsorgungsmengen im Jahr 2018 lagen unterhalb der Planmengen, daher wirkt die anzusetzende Unterdeckung aus dem Jahr 2018 entgelterhöhend.

In der Sparte **Niederschlagswasser** sinkt das Entgelt marginal von 1,10 €/m³ auf **1,07 €/m³**.

Für die Einleitung von Grundwasser wird seit dem Jahr 2017 ein einheitliches Entgelt erhoben. Das Entgelt steigt sehr stark von 0,31 €/m³ auf **2,38 €/m³**. In dieser Sparte sind erhebliche Schwankungen zu verzeichnen, da Baumaßnahmen, die ggf. mit einer Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung verbunden sind, im Vorfeld nicht bekannt sind.

Die Betriebsabrechnung 2018 weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Überdeckung in Höhe von ca. 797 T€ aus. In den einzelnen Sparten zeigen sich sowohl Überdeckungen als auch Unterdeckungen, die in der Entgeltkalkulation 2020 in den Sparten (siehe BAB-Kalkulation 2020) zum Ansatz gebracht werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Überdeckung und Unterdeckung wird in der Kalkulation 2020 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Entgeltsatzes für das Jahr 2020 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Überdeckungen und Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2018 ist in den **Anlagen 6 und 7** der jeweilige Betriebsabrechnungsbogen 2018 beigelegt.

Anlagen:

1. Neufassung der Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóšebuz ab dem Jahr 2020
2. Erläuterungen zur Entgeltkalkulation 2020
3. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2020 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation
4. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2020
5. Kalkulation 2020
6. Betriebsabrechnungsbogen 2018 (IST-BAB) Cottbus
7. Betriebsabrechnung 2018 (IST-BAB) AZV-Cottbus Süd-Ost – Anteil Kiekebusch
8. Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 053 538 010 diverse Sachkonten

Erträge: 20.425.553,41 €

Aufwand: 22.088.553,16 €

Finanzhaushalt: 053 538 001 diverse Sachkonten

Einzahlungen: 20.338.824,40 €

Auszahlungen: 19.323.428,30 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

